



## **Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur                   **StAZH OS 52 (S. 942-943)**  
Titel                       **Unterrichtsgesetz (Änderung)**  
Ordnungsnummer       **410.1**  
Datum                     25.09.1994

[S. 942] Art. I

Das Unterrichtsgesetz vom 23. Dezember 1859 wird wie folgt geändert:

§ 243. Beiträge für Studium und Lebensunterhalt werden an Schweizer, niedergelassene Ausländer und anerkannte Flüchtlinge ausgerichtet, sofern sie und ihre nächsten Angehörigen die erforderlichen Mittel nicht aufzubringen vermögen. Bezugsberechtigt ist, wer im Kanton Zürich Wohnsitz hat, hier eine staatliche Mittelschule, eine Höhere Lehranstalt, die Universität oder die Eidgenössische Technische Hochschule besucht.

In begründeten Fällen können auch für den Besuch weiterer Lehranstalten auf Mittel- und Hochschulstufe oder für andere Möglichkeiten der Aus- und Weiterbildung nach Abschluss der obligatorischen Schulpflicht Studienbeiträge gewährt werden.

Unter besonderen Umständen können Kantonsbürgern auch bei auswärtigem Wohnsitz Studienbeiträge ausgerichtet werden.

§ 244. Über die Gewährung von Studienbeiträgen entscheidet eine vom Regierungsrat gewählte Kommission.

Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die näheren Voraussetzungen und umschreibt insbesondere den Begriff des Wohnsitzes. Die Verordnung bedarf der Genehmigung des Kantonsrates.

Der Regierungsrat kann den Erziehungsrat ermächtigen, weitere Einzelheiten, insbesondere die Bemessung der Studienbeiträge, zu regeln.

Art. II

Dieses Gesetz untersteht der Volksabstimmung. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. // [S. 943]

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht seines Büros über die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 25. September 1994

Zahl der Stimmberechtigten	761219
Eingegangene Stimmzettel	381478
Annehmende Stimmen	206592
Verwerfende Stimmen	160114
Ungültige Stimmen	40
Leere Stimmen	14732

beschliesst:



Die Referendumsvorlage «Unterrichtsgesetz (Änderung)» wird als vom Volke  
angenommen erklärt.

Zürich, den 31. Oktober 1994

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Peter Lauffer

Der Sekretär:

Andreas Ganz

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/02.04.2015]